

Beiratsordnung und Geschäftsordnung der Geschäftsführung der VYLD GmbH

Die nachfolgende Beirats- und Geschäftsordnung wurde dem Beirat und der Geschäftsführung durch Beschluss der Gesellschafter:innenversammlung vom 24.02.2023 gegeben:

1. **Geschäftsordnung für den Beirat der VYLD GmbH | Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der VYLD GmbH**

Gem. 10 der Satzung der VYLD GmbH (die „**Gesellschaft**“) wird bei der Gesellschaft ein Beirat eingerichtet. Dieser besteht aus den Gesellschafter:innen der Sea Level CbR. Ferner wird nach Ziffer 10.3 eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, mithin ein Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte, erlassen (vgl. Ziffer 8 dieser Beirats- und Geschäftsordnung).

2. **Allgemeines**

- 2.1. Der Beirat in seiner Gesamtheit und jedes einzelne Beiratsmitglied führt seine Geschäfte nach den Bestimmungen der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und dieser Beirats- und Geschäftsordnung. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. An Weisungen sind sie nicht gebunden.
- 2.2. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Beirat vertrauensvoll mit der Geschäftsführung zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- 2.3. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, finden die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat auf den Beirat – soweit gesetzlich zulässig – keine, auch keine entsprechende Anwendung.

3. **Sitzungen des Beirates**

- 3.1. Vorsitzende:r des Beirates ist Ines Schiller.
- 3.2. Der Beirat wird nach Bedarf durch den/die Vorsitzende:n einberufen. Für die Einberufung der Sitzungen gilt Ziffer 4.3.
- 3.3. Der/Die Vorsitzende des Beirates leitet die Sitzung.
- 3.4. Der Beirat kann die Mitglieder der Geschäftsführung zu Sitzungen hinzuziehen.

4. **Beschlussfassungen des Beirates**

- 4.1. Beschlüsse des Beirates werden **grundsätzlich im elektronischen Umlaufverfahren** (E-Mail oder auf andere elektronisch dafür geeignete Art) gefasst. Der/Die Vorsitzende übermittelt die für eine solche Beschlussfassung notwendigen Informationen zusammen mit einem vorbereiteten Beschlusstext an die Beiratsmitglieder an deren zuletzt dem/der Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse. Jedes Beiratsmitglied ist selbst dafür verantwortlich, dass die E-Mail-Adresse, die dem/der Vorsitzenden mitgeteilt wurde, erreichbar ist und regelmäßig abgerufen wird. Der/Die Vorsitzende wird den Beiratsmitgliedern eine **Frist von mindestens 7 Tagen zur Abstimmung** bestimmen. Stimmen von Beiratsmitgliedern, die nicht innerhalb der gesetzten Frist ihre Stimme abgegeben haben, gelten als ungültig und finden

bei der Berechnung des Abstimmungsergebnisses keine Berücksichtigung. Der/Die Vorsitzende wird die Beiratsmitglieder unverzüglich über das Beschlussergebnis informieren.

- 4.2. Der/Die Vorsitzende kann auch eine andere Form der elektronischen Beschlussfassung wählen (z. B. Telefonkonferenz oder Video-Call), sofern alle Mitglieder bei einer solchen Beschlussfassung vertreten sind oder einer solchen Beschlussfassung zugestimmt haben.
- 4.3. Präsenzversammlungen werden entweder von dem/der Vorsitzenden durch E-Mail unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen. Die Ladung enthält die endgültige Tagesordnung sowie Tag und Ort der Versammlung. Der Tag der Sitzung darf nicht früher als eine Woche nach Absendung der zuletzt versandten Ladung liegen. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden hierbei nicht mitgerechnet. Die Beiratsmitglieder haben sicherzustellen, eine stets empfangsbereite E-Mail Adresse an den/die Vorsitzende gemeldet zu haben.
- 4.4. Abwesende Beiratsmitglieder können an Abstimmungen des Beirats in einer Präsenzsitzung dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Beiratsmitglieder **schriftliche Stimmabgaben** überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmenabgabe eines bei der Beschlussfassung abwesenden Mitglieds ist nur innerhalb einer von dem/der Leiter:in der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist und nur dann möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.
- 4.5. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann der Beirat auch rechtswirksame Beschlüsse ohne Einhaltung der hier vorstehenden Formen und Fristen fassen, wenn sämtliche Beiratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und auf die Einhaltung der anderenfalls geltenden Formen und Fristen verzichten.
- 4.6. Beschlüsse des Beirats werden **mit einfacher Mehrheit** der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Besetzt eine der Gründerinnen die Position der Geschäftsführung der VYLD GmbH und ist demnach Gesellschafterin der Sea Level GbR, so stehen ihr zwei Stimmen zu. Stimmenthaltungen gelten dabei nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit findet unmittelbar eine zweite Abstimmung statt, bei der dem/der Vorsitzenden des Beirats dann eine zweite Stimme zusätzlich zusteht. Ist eine der Gründerinnen Vorsitzende des Beirates, so stehen ihr dann insgesamt drei Stimmen zu.
- 4.7. Ziffer 9 („**Investierenden Ausschuss**“) ist zu berücksichtigen.

5. Aufgaben des Beirats

- 5.1. Dem Beirat obliegt die **Kontrolle und Überwachung der Geschäftsführung**. Dazu stehen ihm die Informationsrechte gemäß § 51a GmbHG zu.
- 5.2. Für die in Ziffer 8 dieser Beiratsordnung genannten Geschäfte bedarf die Geschäftsführung (entsprechend Ziffer 10.3 der Satzung) der Zustimmung des Beirates.

6. Bericht an die Gesellschafter:innenversammlung

- 6.1. Die Gesellschafter:innenversammlung kann jederzeit Auskunft vom Beirat über dessen Tätigkeit verlangen, insbesondere die Übersendung der Sitzungsniederschriften verlangen.
- 6.2. Der Beirat berichtet auf Verlangen der Gesellschafter:innenversammlung schriftlich über seine Tätigkeit an die Gesellschafter:innenversammlung.

7. Schweigepflicht/Rückgabepflicht

- 7.1. Die Beiratsmitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Beiratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, insbesondere über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf von Debatten, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Beiratsmitglieder.
- 7.2. Beabsichtigt ein Beiratsmitglied, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der Vorsitzende des Beirats darüber zu informieren. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Beiratsmitglieder hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Beirats herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Beiratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.
- 7.3. Die Beiratsmitglieder sind bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Ablichtungen. Den Beiratsmitgliedern steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

8. Zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung

- 8.1. Zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die über den üblichen Rahmen des Geschäftsbetriebes hinausgehen, ist die vorherige Zustimmung des Beirates nach Ziffer 10.3 der Satzung erforderlich, sofern die Maßnahmen nicht in einem von der Gesellschafter:innenversammlung separat beschlossenen Businessplan enthalten sind.
- 8.2. Ohne Rücksicht auf Ziffer 8.1 sind stets zustimmungspflichtig:
 - 8.2.1. Investitionen, Budget
 - 8.2.1.1 **Investitionen**, die im Einzelfall einen Betrag von **EUR 50.000,00 übersteigen**. Mehrere zusammengehörige Einzelinvestitionen sind als Gesamtheit zu behandeln. Hierzu zählt nicht der Einkauf von Waren im normalen Geschäftsgang;
 - 8.2.1.2 Aufnahme von **Eigenkapital oder Abschluss von eigenkapitalähnlichen Investitionen bzw. Finanzierungsinstrumenten** unter zusätzlicher Zustimmung des In-

vestierenden-Ausschusses nach Ziffer 9; dazu gehören insbesondere Kapitalerhöhungen, Ausgabe von Genussrechten, (Wandel-) Nachrangdarlehen, Wandel- und Optionsanleihen, stille Beteiligungen und Ähnliche.

8.2.2. Organisation, Geschäftsfelder

8.2.2.1 Errichtung, Verlegung oder Aufhebung von **Zweigniederlassungen** oder Betriebsstätten;

8.2.2.2 Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender **Geschäftszweige**;

8.2.2.3 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungs-, Gewinnabführungs- oder anderen **Unternehmensverträgen**;

8.2.2.4 Erteilung und Widerruf von **Prokuren**, Erteilung von Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb (Generalvollmachten);

8.2.3. Erwerb, Veräußerung oder anderweitige Verwendung von Aktivvermögen

8.2.3.1 Erwerb, Veräußerung oder Belastung von **Grundstücken** und grundstücksgleichen Rechten;

8.2.3.2 Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen bzw. der Erwerb von anderen Unternehmen in Form eines „**Asset-Deals**“;

8.2.4. Schuldrechtliche Verträge

8.2.4.1 Abschluss, wesentliche Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit **Gesamtvergütungen** pro Jahr von **mehr als EUR 50.000,00** oder einer längeren Laufzeit oder **Kündigungsfrist als 6** Monate;

8.2.4.2 Erteilung von **Versorgungszusagen** jedweder Art, durch welche zusätzliche Verpflichtungen der Gesellschaft über die Beiträge im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung begründet werden;

8.2.4.3 Abschluss von **Miet- und Pachtverträgen**, soweit die Verpflichtungen hieraus im Einzelfall die Höchstsumme von **EUR 50.000,00** jährlich übersteigen oder eine feste **Laufzeit von mehr als 2** Jahre haben;

8.2.4.4 Abschluss, wesentliche Änderung oder Beendigung von Lizenz-, Beratungs- oder ähnlichen **Verträgen** mit einer **Laufzeit von mehr als 2** Jahren.

8.2.5. Kredite und Haftungen

8.2.5.1 Aufnahme von **Krediten**, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, soweit diese im Einzelfall **EUR 50.000,00** überschreiten;

8.2.5.2 Eingehung von **Wechselverbindlichkeiten**, soweit dies nicht im üblichen Rahmen eines laufenden Liefer- und Leistungsverkehrs erfolgt;

8.2.5.3 Gewährung von **Krediten**, soweit diese im Einzelfall **EUR 50.000,00** übersteigen;

8.2.5.4 Kreditgewährungen im Sinne des § 89 AktG (**Kreditgewährung an Geschäftsführer** etc.)

8.2.6. Sonstiges

- 8.2.6.1 **Verträge zwischen Gesellschaft und Gesellschafter:innen** oder Geschäftsführer:innen, deren Ehegatten oder Abkömmlingen, sowie Gesellschaften, die solchen Personen nahestehen;
- 8.2.6.2 **Bauliche Maßnahmen** soweit die hierfür erforderlichen Aufwendungen einen Betrag von **EUR 50.000,00** übersteigen;
- 8.2.6.3 Abschluss von **Verträgen** jeglicher Art, die die Gesellschaft mit mehr als EUR **50.000,00** im Einzelfall verpflichten.

9. **Investierenden-Ausschuss | Besondere Rechte des Investierenden-Ausschusses | Beschlussfassungen des Investierenden-Ausschusses**

- 9.1. Für **Neuaufnahme von Kapital**, die als Aufnahme von Eigenkapital oder als eigenkapitalähnliche Finanzierungsmitteln einzustufen sind (Ziffer 8.2.1.2) sofern diese in **Summe mehr als 10% der Bilanzsumme** der Gesellschaft des letzten Jahres ausmachen, bedarf die Geschäftsführung die Zustimmung des Beirates und dieser wiederum die **Zustimmung des Investierenden-Ausschusses**.
- 9.2. Der Investierenden-Ausschuss besteht aus den **Investor:innen der Gesellschaft**.
- 9.3. Der Investierenden-Ausschuss entscheidet mit **einfacher Mehrheit**, wobei jeder/jedem der Investor:innen je eine Stimme nach Höhe der Grundinvestition („Principal-Betrag“) zustehen (**pro rata**).

Beispiel:

Es gibt zwei Investor:innen. Davon hat der/die eine Investor:in einen Principal-Betrag i.H.v. EUR 60.000,00 geleistet und der/die andere Investor:in einen Principal-Betrag i.H.v. EUR 40.000,00. Demnach stehen der/dem einen Investor:in 60.000 Stimmen und der/dem anderen 40.000 Stimmen zu.

- 9.4. Die Zustimmung wird im **elektronischen Umlaufverfahren** (E-Mail oder auf andere elektronisch dafür geeignete Art) gefasst. Der/Die Vorsitzende übermittelt die für eine solche Beschlussfassung notwendigen Informationen zusammen mit einem vorbereiteten Beschlusstext an die Mitglieder des Investierenden-Ausschusses an deren zuletzt dem/der Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse. Jedes Mitglied des Investierenden-Ausschusses ist selbst dafür verantwortlich, dass die E-Mail-Adresse, die dem/der Vorsitzenden mitgeteilt wurde, erreichbar ist und regelmäßig abgerufen wird. Der/Die Vorsitzende wird den Mitgliedern des Investierenden-Ausschusses eine **Frist von mindestens 7 Tagen zur Abstimmung** bestimmen. Stimmen von Mitgliedern des Investierenden-Ausschusses, die **nicht innerhalb der gesetzten Frist ihre Stimme abgegeben haben, gelten als ungültig** und finden bei der Berechnung des Abstimmungsergebnisses keine Berücksichtigung. Der/Die Vorsitzende wird die Beiratsmitglieder und die Mitglieder des Investierenden-Ausschusses unverzüglich über das Ergebnis der Abfrage der Zustimmung informieren.

10. **Sonstiges**

- 10.1. Diese Beirats- und Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 10.2. Es kommt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.